

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 14. Dezember 2023,

im Gemeinderatssitzungsaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 07.12.2023.

Anwesend waren:

BGM Hans Wimmer
VZBGM Josef Spazierer
GGR Hildegard Kollmann
GGR Wolfgang Steindl
GGR Maximilian Holler
GGR Simone Jagl
GGR Kerstin Haas-Maierhofer
GR Ingrid Maierhofer
GR Josef Michelfeit
GR Harald Meixner
GR Elfriede Hawliczek
GR Axel Gschaider
GR Anne-Marie Kern
GR Manuela Ronne
GR Andrea Slapnik
GR Ing. Alessia Buratti – anwesend bis 20:50

Entschuldigt abwesend war:

GGR Dr. Christoph Luisser
GR Karl Wagner
GR Matthias Presolly
GR Martin Firsching
GR Michaela Sostek

Vorsitzender:

Bürgermeister Hans Wimmer

Schriftführer:

Viktoria Panzenböck

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 19.10.2023 & 07.11.2023
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Prüfungsausschussobfrau
5. Voranschlag 2024
6. Änderung des Bebauungsplanes Bereich Mühlengasse 44 – Leopold Holzgrubergasse südlicher Mühlbach
7. Teilungsplan ÖBB Pottendorfer Linie
8. Lautsprecherboxen Jugendtreff
9. Auflösung Pachtvertrag Café Perlas – Patrick Hofschneider
10. Aufnahme neue Pächter Café Perlas
11. Änderung Richtlinien energiesparende und emissionsmindernde Förderungen
12. Nextbike 2024
13. Subventionen
14. Schadensersatzforderung – nicht öffentlicher Teil
15. ~~Klage gegen Mag. Hausberger – nicht öffentlicher Teil~~
16. Ehrungen/Ehrenbürgerschaft – nicht öffentlicher Teil
17. Personelles – nicht öffentlicher Teil
18. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Änderung der Tagesordnungspunkte, **Top 15 Klage gegen Mag. Hausberger** wird abgesetzt

Es wurden folgende, dem Protokoll als Beilage A bis D angeschlossene

Dringlichkeitsanträge eingebracht:

- **Durchführung einer eindimensionalen Abflussberechnung der Firma Hinker.**
- **Durchführung eines Lehrprojekts der TU-Wien in Biedermannsdorf mit den Themen Energie- und Raumplanung**
- **Deckelung der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Brandl Talos und Perl Löscher aus den Beschlüssen des Jahres 2023**
- **Auszahlung Förderung energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen**

Antrag zu 1:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Durchführung einer eindimensionalen Abflussberechnung der Firma Hinker.**

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 1:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Durchführung einer eindimensionalen Abflussberechnung der Firma Hinker.**

Abstimmungsergebnis zu 1: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 2:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Durchführung eines Lehrprojekts der TU-Wien in Biedermannsdorf mit den Themen Energie- und Raumplanung**

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 2:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Durchführung eines Lehrprojekts der TU-Wien in Biedermannsdorf mit den Themen Energie- und Raumplanung**

Abstimmungsergebnis zu 2: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 3:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Deckelung der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Brandl Talos und Perl Löscher aus den Beschlüssen des Jahres 2023**

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 3:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Deckelung der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Brandl Talos und Perl Löscher aus den Beschlüssen des Jahres 2023**

Abstimmungsergebnis zu 3: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 4:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Auszahlung Förderung energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen**

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 4:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Auszahlung Förderung energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen**

Abstimmungsergebnis zu 4: einstimmig

dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Vorsitzende erklärt den Punkt „**Durchführung einer eindimensionalen Abflussberechnung der Firma Hinker**“ unter Top 18 , den Punkt „**Durchführung eines Lehrprojekts der TU-Wien in Biedermannsdorf mit den Themen Energie- und Raumplanung**“ unter Top 19, den Punkt „**Deckelung der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Brandl Talos und Perl Löscher aus den Beschlüssen des Jahres 2023**“ unter Top 20, den Punkt „**Auszahlung Förderung energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen**“ unter Top 21 zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 19.09.2023 sowie vom 07.11.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 19.09.2023 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll wird daher in der heutigen Sitzung gefertigt.

Folgende Einwände wurden erhoben gegen das Protokoll vom 07.11.2023

Wortmeldung: Kerstin Haas-Maierhofer merkt an, dass keine Mandatsvereinbarung vor dem Beschluss einsehbar ist.

Kerstin Haas-Maierhofer möchte einen Zusatzantrag stellen, um den Gesamtbetrag der Mandatsvereinbarung zu deckeln. Bürgermeister Hans Wimmer lässt den Antrag und die Abstimmung nicht zu.

Diese Ergänzung von GGR Hass-Maierhofer wird in das Protokoll aufgenommen und in der nächsten Sitzung gefertigt.

TOP 3: Bericht des Bürgermeisters

- Jubiläumshalle
- Rotes Kreuz
- Neujahrskonzert
- Biber
- Aufnahmegerät – ab Jänner veröffentlicht

Wortmeldungen zum Bericht

GGR Jagl; VZBGM Spazierer; BGM Wimmer; GR Kern

TOP 4: Berichte der Prüfungsausschussobfrau

Die Ausschussvorsitzende berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.12.2023 sowie über die ungesagte Kassaprüfung vom 09.11.2023.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
2. Gemeindewohnungen
3. Arbeitskleidung Bauhof
4. Rechtsanwaltskosten
5. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Gemeindewohnungen

Nach Einsicht der Mietzinsliste fällt als erstes auf, dass ausschließlich unbefristete Verträge für die Vergabe von Gemeindewohnungen abgeschlossen wurden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dringendst - mit sofortiger Wirkung - künftige Verträge mit einer angemessenen Befristung von 5 bis 10 Jahre abzuschließen, da ansonsten der soziale Schutzgedanke durch die unbefristete Mietzeit ausgehebelt wird.

Weiters ist festzuhalten, dass die durchschnittlichen Nettomieten pro m² unter dem für NÖ festgelegten Basiswert von 6,85 EURO (Wirksamkeit ab 1.04.2023) liegen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dringend für die Anpassung der zukünftigen Mieten die Investitionen der letzten Jahre zu evaluieren und eine Gegenüberstellung mit den Mieteinnahmen der letzten Jahre vorzunehmen, damit die Kostenwahrheit zur Bewusstseinsbildung der handelnden Personen beiträgt.

Es sollen sämtliche Mieter um Erlaubnis einer Bestandsaufnahme ersucht werden, damit die Planungssicherheit für zukünftige Renovierungen besser gegeben ist.

Weiters empfiehlt der Prüfungsausschuss die Mietzinsliste mit den hinterlegten Kautionen zu ergänzen.

TOP 3: Arbeitskleidung Bauhof

Der Prüfungsausschuss hat festgestellt, dass 2023 sowohl Kosten für Mietgewand als auch Kaufkosten vorliegen und daher geht der Prüfungsausschuss davon aus, dass sich die Kosten für Bekleidung für das Jahr 2024 gegen 0 belaufen werden.

Der Prüfungsausschuss kritisiert, dass bei der Umstellung von Miet- auf Kaufbekleidung wiederum keine Angebote eingeholt wurden und eigenmächtig ohne Vergleiche eingekauft wurde.

TOP 4: Rechtsanwaltskosten

Der Prüfungsausschuss hat die Kosten gesichtet, festgestellt, dass diese hoch sind, jedoch vom Prüfungsausschuss selbst nicht beurteilt werden können.

Bisher sind Rechnungen von Brandl Talos und Perl Holzer in Höhe von € 36.963,55 angefallen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Unangesagte Kassenprüfung
3. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Die Ausschussobfrau begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Unangesagte Kassenprüfung

Die Kassaführerin hat den Kassabericht abgeschlossen, ausgedruckt und uns den Kassenbestand vorgezählt. Es wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 3: Allfälliges

Wortmeldungen:

BGM Wimmer; GR Kern; GGR Haas-Maierhofer; GGR Jagl; GR Ronne; GR Michelfeit;
GR Gschaider; GGR Holler; VZBGM Spazierner

TOP 5: Voranschlag 2024

Der Entwurf des Voranschlages 2024 mit MFP und sämtlichen Beilagen lag in der Zeit vom 29.11.2023 bis 13.12.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurde keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

GGR Holler erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag 2024. Im Folgenden die wesentlichen Zahlen der einzelnen Bereiche des sog. Drei-Komponenten-Haushaltes:

Finanzierungsvoranschlag		
<i>Operative Gebarung</i>		
Einzahlungen	€	12.890.100
Auszahlungen	€	11.814.500
<i>Investive Gebarung</i>		
Einzahlungen	€	487.100
Auszahlungen	€	1.481.900
<i>Finanzierungstätigkeit</i>		
Einzahlungen	€	0
Auszahlungen	€	394.900
Ergebnisvoranschlag		
Erträge	€	13.931.600
Aufwendungen	€	14.355.000
Nettoergebnis (vor Entnahme Haushaltsrücklage)	€	-423.400
Nettoergebnis (nach Entnahme Haushaltsrücklage)	€	-108.100
Schuldendienst und Schuldenstand		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	4.256.600
Zugang	€	0
Tilgung	€	394.900
Zinsen	€	140.600
Schuldendienst gesamt	€	535.500
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	3.861.700
Investitionstätigkeiten		
Gemeindestraßenbau, Radweg und Öffentliche Beleuchtung	€	455.200
FFW- Autos	€	215.000
Teich – Eingang und Steg neu	€	66.700
Wasserversorgung	€	285.200
Volksschule - Zustandsermittlung	€	140.000
Sonstige Anschaffungen	€	184.800
Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven		
Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	755.300
Zugang	€	0
Abgang	€	315.300
Stand am Ende des Finanzjahres	€	440.000

Antrag:

GGR Holler stellt den Antrag, dem Voranschlag 2024 - inkl. Beilagen (Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Investitionsnachweis, Darlehensnachweis, Leasingspiegel, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) und Kassenkredit (Aufnahme bis 16% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages) - in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Steindl; GGR Holler; GR Kern; BGM Wimmer;
VZBGM Spazierer; GR Gschaider; GR Michelfeit; GR Ronne;
GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2024 - inkl. Beilagen (Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Investitionsnachweis, Darlehensnachweis, Leasingspiegel, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) und Kassenkredit (Aufnahme bis 16% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages) - in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	11
dagegen:	3 (GGR Haas-Maierhofer; GGR Jagl; GR Kern)
Stimmenthaltungen:	2 (GR Ronne; GR Gschaider)

TOP 6: Änderung des Bebauungsplanes Bereich Mühlen-gasse 44 – Leopold Holzgrubergasse südlicher Mühlbach

KUNDMACHUNG

Biedermannsdorf, 15.12.2023

Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf beschließt in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023, TOP__ nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung.

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des NÖ ROG 2014, wird der Bebauungsplan in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2

Die digitalen Plandarstellungen Pl. Nr. R-0901/BEP/10/B, Blatt 1 und Pl. Nr. R-0901/BEP/12/B, Blatt 2, werden durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/13/B, Blatt 1 und Blatt 2 erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“ und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen, ersetzt.

Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend dem Änderungspunkt 1 in der Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/13/E in abgeänderter Form festgelegt.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften werden betreffend die Ausgestaltung von Freiflächen geändert und lauten wie folgt:

BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Bebauungsbestimmungen gelten für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf im Bauland, mit Ausnahme der Widmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Bauland-Industriegebiet (BI).

2. Mindestmaße von Bauplätzen

- 2.1. Bei Grundabteilung eines Bauplatzes muss die Grundstücksgröße mindestens 500 m² betragen.
Bei Grundabteilung eines Bauplatzes in geschlossener Bauweise muss die Grundstücksgröße mindestens 250 m² betragen.
- 2.2. Bei Grundabteilungen muss die Breite eines Bauplatzes an der Straßenfluchtlinie mindestens 18 Meter betragen. Ausgenommen hiervon sind Grundabteilungen in geschlossener Bauungsweise, wo die Breite an der Straßenfluchtlinie mindestens 6 Meter zu betragen hat, sowie Fahnenparzellen.

3. Gestaltung von Gebäuden

- 3.1. Im Bauland Wohngebiet (BW) dürfen Gebäude höchstens eine bebaute Fläche von 400 m² aufweisen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Grundstücke mit dem Sonderzeichen „S“.
- 3.2. Im Bauland Wohngebiet (BW) darf die Gesamtheit der Gebäudefronten gegen eine Grundstücksgrenze nicht länger als 30 Meter sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für Grundstücke mit dem Sonderzeichen „S“.

4. Nebengebäude und Abstellanlagen

- 4.1. Kleingaragen sind im Abstand von mindestens 6 Metern hinter der Straßenfluchtlinie zu situieren, sofern das Garagentor zur Straßenfluchtlinie hin orientiert ist.
- 4.2. Für Wohneinheiten mit einer Wohnnutzfläche ab 70 m² sind je Wohneinheit mindestens zwei Abstellplätze zu errichten.

5. Transportable Anlagen

- 5.1. Das Aufstellen von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, wie zum Beispiel Wohnwagen, Mobilheime und Zeitklappenanhängern, ist nicht gestattet.

6. Gebäudehöhen

- 6.1. Die Gebäudehöhe hat der Bauklasse I, Bauklasse II und Bauklasse I,II gemäß dem Bebauungsplan zu entsprechen und darf zusätzlich vom vorgegebenen Straßenniveau bzw. von der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes aus betrachtet höchstens bis zu 12 Meter betragen, ausgenommen davon sind untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen, Satellitenschüsseln u. ä.).

7. Werbeeinrichtungen

- 7.1. Die Errichtung von Werbeanlagen ist in allen Widmungen im Bereich nördlich der Landesstraße B11 unzulässig. Davon ausgenommen sind Informationen öffentlicher Gebietskörperschaften.
Anlagen zur öffentlichen Information, Gewerbeschilder, Betriebsbezeichnungen und Ankündigungen sind nur im Bereich der jeweiligen Anlage zulässig.
Die Größe der Informationstafeln darf maximal 3,5 m Breite und 3,5 m Höhe inklusive Stützen betragen.

8. Einfriedungen im Bauland

- 8.1. Die Einfriedung zur Straßenfluchtlinie ist durchsichtig auszuführen. Ihre Gesamthöhe darf im Mittel 1,5 Meter, gemessen vom Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Sockelmauern sind in ebenem Gelände im Mittel bis 50 cm hoch auszuführen und bei geneigtem Gelände den Geländeformen anzupassen.

9. Freiflächengestaltung

- 9.1. Freiflächen F1:
Die Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten.
- 9.2. Freiflächen F2:
Die Freiflächen sind als unversiegelte Grünflächen (Wiesen-, Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Staudenbeete etc.) zu gestalten und von jeglichen Bauwerken freizuhalten. Im Bereich des Ufergehölzsaumes und bestehender Gehölzkulissen mit Altbaumbeständen sind diese naturnahen Landschaftselemente in Struktur und Artenzusammensetzung zu erhalten.

10. Schutzzone

- 10.1. Die genaue Festlegung der Schutzzone ist der Plandarstellung im Bebauungsplan zu entnehmen. In Schutzzeiten haben sich Neu-, Zu- und Umbauten harmonisch an den Charakter der Nachbarbebauung anzupassen, sofern diese von der Umgebung aus einsehbar sind.
- 10.2. In Schutzzeiten sind je Wohneinheit, ab 40 m² Wohnnutzfläche, mindestens zwei KFZ-Abstellplätze zu errichten.

§4

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Änderung des Bebauungsplans

Beschlussempfehlung

Gemäß §33 (1) NÖ ROG 2014 wurde der Entwurf des Bebauungsplans (Plan Nr. R-0901/BEP/13/E, Auszug Blatt 1 - 3) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Gemäß §33 (3) NÖ ROG 2014 ist der Bebauungsplan vom Gemeinderat zu beschließen, wobei rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen hierbei in Erwägung zu ziehen sind.

Gem. §33 (2) NÖ ROG 2014 hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass mittels Schreiben v. 01.09.2023 (RU1-BP-55/032-2023) seitens der Abt. RU1 ersucht wurde, die in den Entwurfsunterlagen vorgesehenen Bebauungsbestimmungen zu den Einfriedungen im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §31 (9) NÖ ROG 2014 zu adaptieren. Darüber hinaus wurden keinerlei rechtliche Bedenken zu den Auflageunterlagen geäußert.

Die Planungsintentionen des gegenständlichen Entwurfs waren

- die Erhaltung der charakteristischen, ortsbildprägenden und für das Kleinklima wirksamen Grünflächen
- die nachhaltige Sicherung eines Anteils an unbebauten und unversiegelten Bereichen innerhalb des als Wohnbaugebiet gewidmeten Ortsgebiets, insbesondere im Nahbereich des Mühlbach als ortsinternes Gewässer
- die Förderung und Sicherung des Orts- und Landschaftsbilds und damit verbunden eine langfristige Steigerung der Siedlungs- und Standortqualitäten der Gemeinde Biedermannsdorf
- das Unterbinden des durch den erhöhten Siedlungsdruck zunehmenden Verlusts von zusammenhängenden siedlungsinternen Grünräumen
- die Gewährleistung bioklimatisch relevanter positiver Wirkungen für den Siedlungsraum

I. ANMERKUNGEN ZU DEN STELLUNGNAHMEN

Die o. a. Planungsabsichten sollten insbesondere durch die Festlegung von Freiflächen gem. §30 (2) Z. 7 NÖ ROG 2014 und durch hintere Baufluchtlinien gem. Z. 4 umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde das Planungsgebiet für die Freiflächenfestlegungen in mehrere Teilbereiche (1 – 6, siehe Abbildung 1) gegliedert.

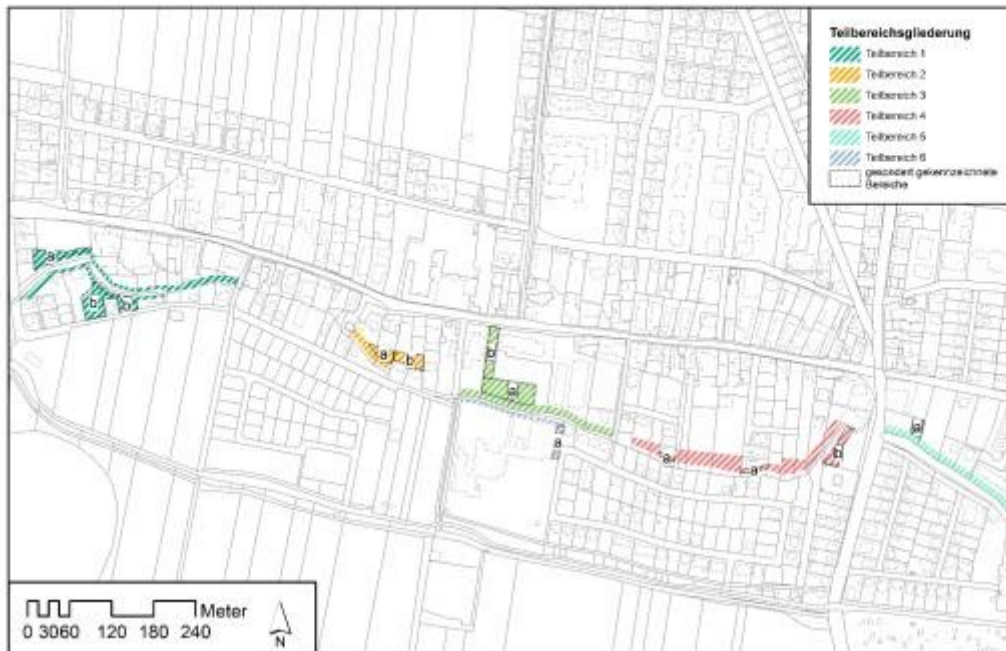


Abbildung 1: Teilbereichsgliederung Freiflächen Mühlbach, LAP ZT GmbH

Weiters war im Wohnbaugebiet zwischen Ortsstraße und Mühlbach die Etablierung von zusammenhängenden Bereichen ohne Hauptgebäude („Grünzonen“, siehe Abbildung 2) mittels hinterer Baufluchtlinien vorgesehen.



Abbildung 2: Grünzonen durch hintere Baufluchtlinien gem. Auflageentwurf R-0901/BEP/13/E, LAP ZT GmbH

Während der öffentlichen Auflage sind für einen Großteil des Planungsgebiets mehrere Stellungnahmen von Grundeigentümer*innen eingelangt, die sich gegen die Festlegungen von Freiflächen und Baufluchtlinien auf den jeweiligen Grundstücken aussprechen.

Auf Grund Anzahl und Umfang der eingelangten Stellungnahmen sollen die ggst. Festlegungen für einen Großteil des Planungsgebiets in einem breiteren Rahmen und ggf. im Kontext mit weiteren klimarelevanten Maßnahmen evaluiert werden. Daher soll vorläufig von den geplanten Änderungen großteils Abstand genommen werden und ein Beschluss lediglich für räumlich zusammenhängende Teilflächen des gesondert gekennzeichneten Bereichs 1b erfolgen.

Die ggst. Teilflächen (Mühlengasse 40 – 44 bzw. Gst. Nr. 723/1, 723/3, 720/2, 720/1, 720/3) des Teilbereichs 1b unterscheiden sich vom restlichen Planungsgebiet durch mit dem Mühlbach verbundene Teiche im Bereich der Parzellen 723/1, 723/3 und 720/1. Da diese Gewässerflächen mit dem Mühlbach und den umliegenden wertgebenden Altbaumbeständen und Grünstrukturen vernetzt sind sowie besondere Qualitäten und Potentiale im Hinblick auf mikroklimatische Effekte und Biodiversität aufweisen, wird für die o.a. Grundstücke der Beschluss einer großflächig zusammenhängenden Freifläche empfohlen.

Betreffend die o. a. Stellungnahme der Abt. RU1 wird darauf hingewiesen, dass spezifische Regelungen zu den Einfriedungen im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §30 (2) Z. 7 NÖ ROG 2014 vorgesehen waren, diese aber insbesondere mit den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Freiflächen in Zusammenhang standen. Gemäß §31 (9) NÖ ROG sind Vorhaben gem. §§ 14 u. 15 NÖ BO 2014 auf Freiflächen nicht zulässig. Die beabsichtigte Regelung zielte jedoch darauf ab, Grundstückseinfriedungen sofern diese aus topografischen Gründen und/oder mit dem Landschaftsbild vereinbar sind, zuzulassen. Da im Rahmen der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung weitestgehend auf die Festlegung von Freiflächen verzichtet wird, erscheint eine spezifische Regelung zu Einfriedungen obsolet und soll selbige ggf. im Zuge der o. a. Evaluierung erfolgen. Die Verordnung zur ggst. Bebauungsplanänderung wird entsprechend adaptiert.

II. SONSTIGE ÄNDERUNGEN IN DEN BESCHLUSSUNTERLAGEN

Im Rahmen der Beschlussfassung erfolgt gegenüber dem Auflageentwurf eine Adaptierung der Freiflächenabgrenzung, da im Bereich der Parzellen 723/1 und 723/3 eine Abweichung des Mühlbachverlaufs gem. DKM vom Naturstand festgestellt wurde.

Für den Beschlussplan werden die Naturstandaufnahme GZ 5487/20, Vermessung DI Brezovsky, berücksichtigt und der Verlauf der Freiflächenabgrenzung in Teilbereichen kleinräumig angepasst. Mit dem nun vorliegenden Verlauf werden die Gewässerflächen spezifischer als im Entwurf berücksichtigt, gleichzeitig wird auch der vordere Bauwuch entlang der Straßenfluchtlinie gänzlich von der Freiflächenabgrenzung ausgespart. Damit erfolgt in Summe eine Reduktion der Freiflächengröße um knapp 400 m². Der neue Verlauf der Freifläche im Planungsteilbereich 1b ist der beiliegenden Plandarstellung Nr. R-0901/BEP12a/E zu entnehmen.

III. WEITERE VORGEHENSWEISE

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen kann ein Beschluss des Bebauungsplans für den vorangegangenen beschriebenen Abschnitt des Teilbereichs 1b mit den o. a. Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen empfohlen werden.

Die restlichen im Auflageentwurf vorgesehenen Änderungen – Freiflächen in den Teilbereichen 1 – 6, sowie die in der Abb. 2 dargestellten hinteren Baufluchtlinien - werden vorläufig zurückgestellt.

Eine mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigung des Bebauungsplans Pl. Nr. R-0901/BEP/13/B, Blatt 1 und 2, sowie ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates sind dem Amt der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

Der Bebauungsplan ist im Gemeindeamt während der Amtsstunden der allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten.

Antrag:

GGR Steindl stellt den Antrag, die Änderung des Bebauungsplanes wie ausgeschickt für die Mühlengasse 44 zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Bebauungsplanes wie ausgeschickt für die Mühlengasse 44 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 7: Teilungsplan ÖBB Pottendorfer Linie

Nach Bau und Inbetriebnahme der Pottendorfer Linie (Projektabschnitt Hennersdorf bis Münchendorf) sollte der Teilungsplan nach §15 LTG beschlossen werden.

Antrag:

BGM Wimmer stellt den Antrag, den Teilungsplan wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Teilungsplan wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 8: Lautsprecherboxen Jugendtreff

Folgende Angebote liegen vor:

- Thomann Österreich - € 4.890
- Thomann Österreich - € 4.690

Antrag:

GGR Holler stellt den Antrag, die Lautsprecher für das Jugendtreff über die Firma Thomann Österreich zum Preis von € 4.690 anzukaufen.

Wortmeldungen: GR Kern; GGR Haas-Maierhofer; GGR Holler; VZBGM Spazierer;
BGM Wimmer; GR Michelfeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Lautsprecher für das Jugendtreff über die Firma Thomann Österreich zum Preis von € 4.690 anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

GR Ing. Alessia Buratti verlässt die Sitzung.

TOP 9: Auflösung Pachtvertrag Café Perlas – Patrick Hofschneider



Marktgemeinde
Biedermannsdorf

Ortsstraße 46
2362 Biedermannsdorf
polit. Bezirk Mödling, NÖ

T: +43 (0)2236 72000 | Fax DW 85
gemeinde@biedermannsdorf.at

www.biedermannsdorf.at

Bankverbindung: RRB Mödling eGen
IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017
BIC: RLNWATWWGTD

UID-Nr.: ATU16260203

Herr
Patrick Hofschneider
Perlasgasse 8
2362 Biedermannsdorf

Biedermannsdorf, 11.12.2023

Pachtvertrag Cafés Perlas; einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses

Sehr geehrter Herr Hofschneider,

entsprechend Ihres Schreibens vom 06.11.2023, wird das Pachtverhältnis betreffend Café Perlas (Pachtvertrag vom 31.03.2022) mit Wirkung 31.12.2023 einvernehmlich beendet. Die Rückgabe des Cafés und des Inventars erfolgt am 11.12.2023.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen


Bürgermeister
Hans Wimmer




Der Pächter
Patrick Hofschneider

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Pachtvertrag von Hr. Patrick Hofschneider betreffend Café Perlas mit 31.12.2023 einvernehmlich zu beenden.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; BGM Wimmer; GGR Jagl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Pachtvertrag von Hr. Patrick Hofschneider betreffend Café Perlas mit 31.12.2023 einvernehmlich zu beenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Aufnahme neue Pächter Café Perlas

Diskussion über die weitere Vorgehensweise über den neuen Pächter des Café Perlas. Hauptthema waren die monatlichen Kosten; sowie die Möglichkeit diese vorübergehend zu reduzieren.

Weitere Vorgehensweise – 2 Interessenten sollen sich vorstellen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Haas-Maierhofer; GR Ronne; VZBGM Spazierer; BGM Wimmer; GR Michelfeit; GR Hawliczek; GGR Steindl; GGR Holler

TOP 11: Änderung Richtlinien energiesparmaßnaehmende Förderungen

**FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR ENERGIESPARENDE
UND EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN
DER MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF**

I) Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches.
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger.
3. Steigerung der heimischen Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
4. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

II) Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten. Eine Überziehung des Budgetansatzes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.
2. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
3. Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser (die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Hauseinheiten aufweisen), Kleinwohnhäuser (bis 4 Wohneinheiten) und Reihenhäuser. Eine Förderung ist für jede Hauseinheit möglich. Nicht gefördert werden Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt werden können. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Förderung für den Fernwärmeanschluss (zu finden unter Punkt IV 4.)

4. Die zu fördernde Maßnahme muss nach dem 1.1.2023 durchgeführt worden sein, wobei nur Sanierungen bestehender Objekte gefördert werden. Energietechnische Maßnahmen in Neubauten werden nur bei diesen Maßnahmen gefördert: Stromspeicher, Erdwärmepumpen, Solarheizungen.
5. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf befinden. Eine Fördermöglichkeit für thermische Sanierungen (siehe unten Punkt IV) 1. a) „Förderung nachträglicher energietechnischer Maßnahmen einzelner Bauteile“) besteht bei Neubauten frühestens 10 Jahre nach Fertigstellung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung (Fertigstellungsanzeige).
6. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Biedermannsdorf haben.
7. Je förderungswürdigem Objekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren von jeder energiesparenden Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt werden.
8. Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen (Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung, ...).
9. Vorliegen aller zur Prüfung des Förderantrages notwendigen Unterlagen.

III) Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

IV) Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich im Wege der Banküberweisung.

1. Thermische Sanierung

a) Förderung nachträglicher energetischer Maßnahmen einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Das Erreichen des vorgegebenen U-Wertes ist von einer befugten Seite z.B. Energieberatung NÖ, Baumeister, ... zu bestätigen und beizulegen. Bei Förderung nachträglicher Maßnahmen einzelner Maßnahmen können nur 2 Maßnahmen kombiniert werden (ansonsten ist die Generalsanierung unter Punkt b) in Kombination mit der NÖ Landesförderung zu beantragen).

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	≤ 0,25 W/m²K	20 %, max. 450,-
Fenstertausch in Verbindung mit Wärmedämmung Gestaltung Dämmfassade in Abstimmung mit Gemeinde	≤ 1,35 W/m²K	20 %, max. 450,-
	nur in der Schutzzone	20 %, max. 400,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0,20 W/m²K	20 %, max. 300,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	≤ 0,35 W/m²K	20 %, max. 150,-
Kontrollierte Wohnraumlüftung (nachträglich)	Mind. 70% Wärmerückgewinnung Luftdicht Blower-Door-Test n_{L50} max. 1,5 h ⁻¹ . (Prüfung durch eine Fachfirma und Anlagenbeschreibung erforderlich)	5%, max. € 500,-

b) Generalsanierung in Kombination mit Landesförderung

Bei Vorlage einer Förderzusage des Landes NÖ im Zuge einer thermischen Generalsanierung:

Gesamtpunkteanzahl laut NÖ Eigenheimsanierung gemäß Förderzusage Land NÖ	Ausbezahlter Zuschuss
55-79 Punkte	700,-
80-89 Punkte	850,-
90-100 Punkte	1.000,-

Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mindestens 4 m² Kollektorfläche, mindestens 300 l Speicher	€ 500,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mindestens 15 m² Kollektorfläche, mindestens 800 l Speicher	€ 800,-

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

1. Förderung von Biomasseheizungen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird:

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltem Verbrennungsablauf, wenn eine Zentralheizung angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen – als monovalente Ganzhausheizung** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann (hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung). Die Verbrennungsluftzufuhr muss extern (raum- luftunabhängig) erfolgen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung ^{A)}	wie oben beschrieben	€ 750,-

^{A)} Anmerkung: Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an eine Nah- und Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

2. Nah- und Fernwärmeanschlüsse (aus erneuerbaren und CO₂ neutralen Energie-trägern)

Die Kosten des Anschlusses werden bei bestehenden Objekten gefördert, sofern zusätzlich folgende Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Wärmeversorgung aus erneuerbaren und CO₂ neutralen Energieträgern;
- Durchführung der Maßnahme durch ein Fachunternehmen und Nachweis der Kosten;

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Nah- und Fernwärmeanschluss ^{B)}	€ 750,- ¹
Zuschlag bei mehreren Wohneinheiten	€ 100 je WE ²
Zuschlag bei Kombination mit thermischer Solaranlage	€ 70,- ³

Wichtige Hinweise:

¹ Erfolgt der Anschluss im Zuge der Trassenverlegung bzw. im zeitlichen Zusammenhang damit, so erhöht sich die Förderung um € 500,-- („Zusatzförderung“).

² bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten beträgt die max. Förderhöhe € 1.500,- je Anschluss (Deckelung); wird auch die „Zusatzförderung“ beantragt und zuerkannt, beträgt die max. Förderhöhe € 2.000,--.

³ Anlagengröße: mind. 4 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Pufferspeicher.

^{B)} Anmerkung: Nahwärmeanlagen auf Biomasse-Basis werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an eine Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

3. Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen (bei allen Wärmepumpen: monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem d.h. maximale Vorlauftemperatur 35°C, außer bei Umstieg von fossilem Brennstoff in Bestandsgebäuden)	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdwärmepumpe in Neu- und Bestandsgebäuden	€ 1.200,-
	Luft Wärmepumpe in Bestandsgebäuden bei Umstieg von fossilem Brennstoff (Öl, Gas, ...) unter folgenden Voraussetzungen: Kältemittel mit Global Warming Potential ≤ 1.000 , Saisonale Energieeffizienz $\eta_{s,m,55} \geq 125\%$ (125% bei einer Vorlauftemperatur von 55°C) und fachgerechte Dimensionierung (vereinfachte Heizlastberechnung oder Bemessung anhand Energieausweis des Bestandsgebäudes)	€ 800,-

Die angegebenen Kennwerte sind spätestens nach 5 Jahren erneut zu evaluieren und gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass bei Neubauten nur besonders energieeffiziente, ökologische und leise Luft-Wasser Wärmepumpen förderwürdig sind.

Die Wärmepumpenanlagen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen zu kombinieren. Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen oder eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

4. Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Anlagen

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen	€ 100,- je kWh / max. € 800,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch die Fachfirma und der saldierten Rechnungen. Diese Förderung wird auch für Neubauten, Nebengebäude, Eigentumswohnungen (Balkonkraftwerke) oder landwirtschaftliche Gebäude gewährt.

5. Förderung von aktiver Mobilität

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Investitionszuschuss	Ausbezahlter Zuschuss
Ankauf Fahrrad mit/ohne Elektroantrieb	10%, max. € 100,-
Ankauf Lastenfahrrad mit Elektroantrieb	10%, max. € 300,-
Ankauf Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb	10%, max. € 150,-
Ankauf Fahrradanhänger für den Kindertransport	10%, max. € 150,-
Ankauf Wallbox	10%, max. € 200,-

Ankauf E - Scooter	10%, max. € 100,-
--------------------	-------------------

Fördervoraussetzungen:

- Ankauf durch Privatperson;
- gefördert wird nur der Ankauf eines neuen Fahrrades bzw. einer neuen Wallbox von einem dazu befugten Gewerbeunternehmen;
- Vorlage einer saldierten Rechnung (Originalrechnung immer erforderlich);

Keine Förderung gebührt, wenn binnen der letzten 5 Jahre vor neuerlicher Antragstellung eine Förderung für eine in dieser Bestimmung angeführte Maßnahme gewährt wurde.

V) Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Mit der Antragsstellung anerkennt der Förderungswerber die gegenständlichen Richtlinien. Maßgebend für die Gewährung einer Förderung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen. Die Anlage hat den Normen und dem technischen Stand zu entsprechen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen
 - 3.2. saldierte Originalrechnungen (Nebenleistungen z.B. Maurer bei Solaranlage werden anerkannt)
 - 3.3. im Zweifelsfall können durch die Gemeinde weitere Unterlagen und Atteste angefordert werden
 - 3.4. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsatzug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens zwölf Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, welcher/welche in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes über gewährte und abgelehnte Förderanträge zu berichten hat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens einer oben angeführten Fördermaßnahme erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

8. Maßnahmen welche von den Richtlinien nicht erfasst werden, aber den gleichen Grundsätzen und den gleichen Zielsetzungen entsprechen, werden vom Gemeindevorstand entschieden, welcher in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu berichten hat.

VI) Kontrolle

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

VII) Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Förderwerber, die einmal eines Missbrauches überführt worden sind, kommen für spätere Förderungen nicht mehr in Betracht.

VIII) Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. April 2023 beschlossen wurden, treten mit dem 1.1.2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Führungsrichtlinien zu energiesparenden und emissionsmindernden Maßnahmen.

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Biedermannsdorf (www.biedermannsdorf.at) heruntergeladen werden!

Antrag:

GGR Holler stellt den Antrag, die Richtlinien energiesparmaßnahmen und emissionsmindernde Förderung wie vorgetragen zu ändern.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GGR Holler; GR Gschaider; GR Hawliczek;
VBGM Spazierner

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Richtlinien energiesparmaßnahmen und emissionsmindernde Förderung wie vorgetragen zu ändern.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	1 (GGR Jagl)

TOP 12: Nextbike 2024

Folgendes Anbot der Radland GmbH betreffend nextbike 2024 liegt vor:

Angebot Tarifmodell „erste halbe Stunde gratis“

Leistungszeitraum: Radhauptsaison 20 März 2024- 15. November 2024

Die Radland GmbH bietet eine Verlängerung des Tarifmodells „erste halbe Stunde gratis“ für die Radhauptsaison 2024 (20. März - 15. November) an.

Für die Durchführung wird für jede Freifahrt unter einer halben Stunde (Kurzfahrt) € 1,00 netto entsprechend der tatsächlichen Ausleihe verrechnet.

Jährliche Serviceentgelt beträgt:

Hauptsaison 8 Monate € 31,00 pro Fahrrad (2 Fahrräder) Gesamt € 496,00

+ 20% Umsatzsteuer € 99,00

Gesamt € 595,20

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Anbot der Radland GmbH betreffend Nextbike 2024 zu den angeführten Konditionen anzunehmen.

Wortmeldungen: GR Gschaider; GGR Jagl; BGM Wimmer; GR Ronne;
VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Anbot der Radland GmbH betreffend Nextbike 2024 zu den angeführten Konditionen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13

dagegen: 1 (GR Gschaider)

Stimmenthaltungen: 1 (GGR Haas-Maierhofer)

Zusatzantrag:

GGR Jagl stellt den Antrag, dass 4 Räder wie jetzt schon beibehalten werden sollen und das Winterabo dazu gebucht werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Beschluss ab.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 4

dagegen: 11 (BGM Wimmer; VZBGM Spazierer; GGR Steindl; GGR Kollmann; GR Maierhofer; GR Hawliczek; GGR Holler; GR Michelfeit; GR Meixner; GR Slapnik; GR Ronne)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling

Subvention 2022: 500€

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Evangelischen Pfarrgemeinde eine Subvention in der Höhe von € 500 zu gewähren.

Wortmeldungen: BGM Wimmer; GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Evangelischen Pfarrgemeinde eine Subvention in der Höhe von € 500 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Ronne)

b. soogut Sozialmarkt

noch keine Subvention erhalten

Antrag:

BGM Wimmer stellt den Antrag, keine Subvention an soogut Sozialmarkt zu gewähren.

Wortmeldungen: BGM Wimmer; GGR Steindl; VZBGM Spazierer; GGR Jagl
GGR Haas-Maierhofer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem soogut Sozialmarkt keine Subvention zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 11
dagegen: 2 (GGR Haas-Maierhofer; GR Gschaider)
Stimmenthaltungen: 2 (GGR Jagl; GR Kern)

Nach Rücksprache wird der gewünschte Betrag an soogut Sozialmarkt von den Mandataren privat bezahlt.

c. Pfadfinder & Pfadfinderinnen Biedermannsdorf

Subvention 2022: € 3.100

Subvention 2023: € 10.193

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Pfadfindern Biedermannsdorf eine Subvention in der Höhe von € 10.193 zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Jagl; VZBGM Spazierer; GR Gschaider; GR Kern; BGM Wimmer;
GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Pfadfindern Biedermannsdorf eine Subvention in der Höhe von € 10.193 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (BGM Wimmer wegen Befangenheit)

d. Volksschule Biedermannsdorf 4te Klasse – Wunsch

Buskosten für Theaterworkshop – Projekttag

Hin und Retourfahrt - € 1340

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der 4. Klasse der Volksschule Biedermannsdorf € 1340,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der 4. Klasse der Volksschule Biedermannsdorf € 1340,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Gschaider – wegen Befangenheit)

e. KSV Biedermannsdorf

Subvention 2023: € 10.000

nochmalige Subvention 2023: € 8.000

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 8.000 zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; BGM Wimmer; GGR Jagl; VZBGM Spazierer;
GR Gschaider; GGR Steindl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 8.000 zu gewähren.

GGR Holler sowie GR Michelfeit nicht im Raum.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0